

Ihr Weg durch den Schweizer Zoll



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

ZOLL DOUANE

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir dazu beitragen, Ihren Weg durch den Schweizer Zoll reibungslos zu gestalten.

Dabei weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmungen nur für den Reiseverkehr gelten.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.zoll.admin.ch



Kennen Sie schon unsere App «Reise und Waren»?



1



2



3



4



5



6

Zoll Info | Inhalt

Inhalt

Kapitel 1	Wie gelange ich mit meinen privaten Waren rasch durch den Zoll?	5
Kapitel 2	Was muss ich bei Pflanzen, Tierprodukten und Tieren beachten?	13
Kapitel 3	Was muss ich bei Schmuck und Uhren beachten?	19
Kapitel 4	Welche weiteren Informationen und Bestimmungen muss ich beachten?	21
Kapitel 5	Wie und wo kann ich meine privaten Waren anmelden?	23
Kapitel 6	Welche Strassenverkehrsabgaben muss ich bezahlen?	29
	Wie teuer sind die Strassenverkehrsabgaben?	33
	Wer kann mir bei zusätzlichen Fragen weiterhelfen?	34
Rückseite	Kurz und bündig: die Infokarte	

Impressum

Herausgeberin: Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Grafiken und Gestaltung: www.rapgraphics.ch, Bern
Art.-Nr. 606.000.18.50d / www.bundespublikationen.admin.ch

Rasch durch den Schweizer Zoll



Bitte beachten Sie: Die Informationen dieser Broschüre gelten nur für Waren, die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze persönlich mitführen und welche **zu Ihrem privaten Gebrauch** oder **zum Verschenken** bestimmt sind. Für zugeordnete Sendungen aus Internetbestellungen und im Privatfahrzeug eingeführte Waren zu gewerblichen Zwecken gelten die Bestimmungen für Handelswaren (www.zoll.admin.ch > Information Firmen).

Sie tragen bei der Einreise zu einer raschen Zollveranlagung bei, wenn Sie:

- anerkannte und gültige Reisedokumente (Reisepass, Identitätskarte, Visum, etc.) bereithalten; und
- mitgeführte Waren und Tiere unangefordert anmelden.

Führen Sie nur Waren mit, die abgabenfrei (mehrwertsteuer- und zollfrei) sind **und** keinen Beschränkungen und Verboten unterliegen, so können Sie die Grenze passieren, ohne etwas formell anzumelden. In diesem Fall können Sie:

- in Flughäfen den grünen Durchgang wählen; oder
- im Auto die grüne Sichtzollanmeldung beim Armaturenbrett anbringen.



Das Passieren des grünen Durchgangs oder das Anbringen einer Sichtzollanmeldung sind für Sie verbindlich. Das Personal des Schweizer Zolls kann ohne Befragung eine Kontrolle durchführen.

Führen Sie Waren und Tiere mit, die abgabepflichtig sind **oder** Beschränkungen und Verboten unterliegen, müssen Sie die Waren anmelden oder in den Flughäfen den roten Durchgang benutzen. Detaillierte Informationen über die Form der Zolanmeldung finden Sie im Kapitel 5.

Abgabenfreie Einfuhr

Wenn Sie aus dem Ausland zurückkehren oder wenn Sie in die Schweiz reisen, dürfen Sie folgende Waren mehrwertsteuer- und zollfrei einführen:

– Persönliche Gebrauchsgegenstände, welche:

- in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben;
- im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benutzen und wieder ausführen.

Dazu gehören z.B. Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportausrüstungen, Foto-, Film- und Videokameras, Mobiltelefone, tragbare Computer.

– Reiseproviant

Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

– Treibstoffe

Treibstoff im Tank Ihres Privatfahrzeuges. Zusätzlicher Treibstoff (z.B. in Reservekanister) ist bis maximal 25 Liter pro Fahrzeug ebenfalls abgabenfrei.

– Andere Waren

Andere Waren, die Sie zu Ihrem eigenen privaten Gebrauch oder zum Verschenken mitführen, dürfen zoll- und mehrwertsteuerfrei eingeführt werden, sofern Sie folgende zwei Fragen mit «Nein» beantworten können:

1. Übersteigt der Gesamtwert aller mitgeführten Waren die Wertfreigrenze von CHF 300?
2. Werden die auf Seite 11 definierten Freimengen überschritten?

Bitte beachten Sie, dass die Einfuhr von bestimmten Waren (z.B. Fälschungen, Waffen, pyrotechnische Gegenstände, gewisse Pflanzen, Tieren, Tierprodukten und Waren, die dem Artenschutz unterliegen) ebenfalls zur Einfuhr verboten sein kann oder gewissen Beschränkungen unterliegt (siehe Kapitel 2, 3 und 4).

Wertfreigrenze



Waren, die Sie für Ihren privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen, sind bis zu einem Wert von CHF 300 mehrwertsteuerfrei. Zu berücksichtigen ist der Wert **aller** Waren. D.h. auch der Wert der erhaltenen Geschenke, Lebensmittel, Tabakfabrikate, alkoholischen Getränke, vom Ausland mitgebrachten Haustiere und im Ausland ausgeführten Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am eigenen Fahrzeug.

Massgebend ist der Wert nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer, sofern diese auf der Quittung/Rechnung ausgewiesen ist. Die Wertangaben in ausländischer Währung werden zum Devisenkurs (Verkauf) des Vortages in Schweizer Franken umgerechnet.




Die Wertfreigrenze kann von der gleichen Person nur einmal täglich in Anspruch genommen werden. Sie wird nur gewährt, wenn Sie die Waren selber mitführen. Die Wertfreigrenze gilt auch für Kinder.

Führen Sie Waren mit, welche die Wertfreigrenze von CHF 300 übersteigen, müssen Sie die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert **aller** Waren bezahlen. Die Mehrwertsteuer beträgt 8% (Normalsatz) bzw. 2,5% (reduzierter Steuersatz, z.B. für Lebensmittel) vom Warenwert.

Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises erleichtert die Zollveranlagung. Mehrwertsteuerpflichtige Waren müssen Sie unaufgefordert mündlich oder schriftlich anmelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

Bitte beachten Sie: Werden die Freimengen von alkoholischen Getränken, Tabakfabrikaten und gewissen Lebensmitteln überschritten, müssen Sie Zoll bezahlen (siehe Seite 11).

Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze für Einzelpersonen

-  1 Gegenstand zu CHF 100
-  mehrwertsteuerfrei
-  mehrwertsteuerpflichtig

CHF 300



CHF 400



Anwendung der Wertfreigrenze bei mehreren Personen




Eine Person kann für mehrere Personen, die zusammen reisen (z.B. Familien, Freunde, Bekannte), eine gemeinsame Zollanmeldung abgeben.

Die anmeldende Person übernimmt damit die Verantwortung für die Zollanmeldung, d.h. sie muss allfällige Abgaben bezahlen und übernimmt auch die strafrechtliche Verantwortung, wenn nicht angemeldete Waren entdeckt werden und ein Strafverfahren eingeleitet werden muss.

Bitte beachten Sie: Wenn der Gesamtwert aller mitgeführten Waren die addierten Wertfreigrenzen der Personen, die zusammen reisen, übersteigt, hat die anmeldende Person keinen Anspruch auf die Wertfreigrenze.

Einzelne Gegenstände im Wert von über CHF 300 sind auch bei mehreren Personen immer mehrwertsteuerpflichtig.

Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze bei mehreren Personen, die zusammen reisen

-  1 Gegenstand zu CHF 100
-  mehrwertsteuerfrei
-  mehrwertsteuerpflichtig

CHF 600



CHF 900



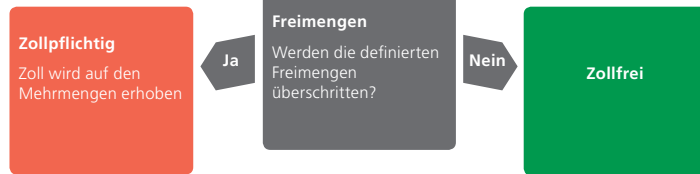
CHF 400 / 1 Gegenstand



Weitere Anwendungsbeispiele zur Wertfreigrenze bei mehreren Personen, wenn eine Zollanmeldung abgegeben wird, finden Sie unter www.zoll.admin.ch > Information Private.



Freimengen



Waren, die Sie für Ihren privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen, sind zollfrei. Ausgenommen davon sind sogenannte sensible Lebensmittel, alkoholische Getränke und Tabakfabrikate, für die ab einer gewissen Menge (siehe Seite 11) Zoll zu bezahlen ist.

Bitte beachten Sie: Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Waren (inkl. dem Wert aller Lebensmittel, alkoholischen Getränke und Tabakfabrikate) die Wertfreigrenze von CHF 300, müssen Sie in jedem Fall die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert bezahlen (siehe Seite 7).

Anwendung der Freimenge bei mehreren Personen

Eine Person kann für mehrere Personen, die zusammen reisen (z.B. Familien, Freunde, Bekannte), eine gemeinsame Zollanmeldung abgeben.

Die anmeldende Person übernimmt damit die Verantwortung für die Zollanmeldung, d.h. sie muss allfällige Abgaben bezahlen und übernimmt auch die strafrechtliche Verantwortung, wenn nicht angemeldete Waren entdeckt werden und ein Strafverfahren eingeleitet werden muss.

Geben Sie eine Zollanmeldung für mehrere Personen ab, werden die Freimengen von allen Personen berücksichtigt.

Freimengen		
Waren	Freimengen pro Person und pro Tag ³⁾	Zollabgaben für ³⁾ Mehrmenge in CHF
Fleisch und Fleischzubereitungen von allen Tierarten, mit Ausnahme von Wild, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren ¹⁾ .	insgesamt 1 kg ¹⁾	bis 10 kg: 17.– je kg mehr als 10 kg: 23.– je kg
Hierher gehören:		
<ul style="list-style-type: none"> – alle geniessbaren Tierkörperteile (mit oder ohne Knochen) – Würste aus Fleisch oder Blut – andere Fleischerzeugnisse – Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt von mehr als 20 Gewichtsprozenten an Wurst, Fleisch oder Blut Nicht hierher gehören Markbein und Saucen-Knochen, Hunde- und Katzenfutter in als Tierfutter gekennzeichneten Einzelverkaufspackungen.		
Butter und Rahm (ab 15 % Fettgehalt) ¹⁾	insgesamt 1 kg ¹⁾	16.– je kg/l
Öle, Fette, Margarine zu Speisezwecken ¹⁾	insgesamt 5 kg ¹⁾	2.– je kg/l
Alkoholische Getränke: – mit einem Alkoholgehalt bis 18 % Vol. – mit einem Alkoholgehalt über 18 % Vol.	insgesamt 5 l und insgesamt 1 l	2.– je l 15.– je l
Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 0.5% Vol. gelten nicht als alkoholische Getränke.	(nur für Personen, die min. 17 Jahre alt sind)	
Tabakfabrikate: – Zigaretten/Zigarren – andere Tabakfabrikate ²⁾	insgesamt 250 Stück oder insgesamt 250 g ²⁾ (nur für Personen, die min. 17 Jahre alt sind)	0.25 je Stück 0.10 je Gramm
Andere Lebensmittel sowie andere Waren und Tiere ¹⁾		zollfrei

Zollpflichtige Waren müssen Sie unaufgefordert mündlich oder schriftlich anmelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

¹⁾ Tierprodukte aus anderen als EU-Staaten und als Norwegen sind zur Einfuhr verboten.

²⁾ oder eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse

³⁾ Die Freimengen werden der gleichen Person nur einmal täglich gewährt. Als Berechnungsgrundlage gilt das Bruttogewicht.

Einfuhr von Pflanzen, Tierprodukten und Tieren durch Privatpersonen

Pflanzen

Zur Einfuhr verbotene Pflanzen und Planzenerzeugnisse:

Die Einfuhr ist verboten, da sie Träger von besonders gefährlichen Organismen (Feuerbrand, Kastanienrindenkrebs, Virenerkrankungen, etc.) sein können:

- a) Einfuhr **aus allen Ländern:**
 - Zwergmispel (Cotoneaster)
 - Lorbeer-Glanzmispel bzw. Photinia davidiana (syn. Stranvaesia davidiana)
- b) Einfuhr **aus anderen als EU-Staaten und als Island und Norwegen:**
 - Apfelbaum (Malus)
 - Birnenbaum (Pyrus)
 - Bitterorange (Poncirus)
 - Eiche (Quercus)
 - Eberesche, bzw. Vogel- und Mehlbeere (Sorbus)
 - Feuerdorn (Pyracantha)
 - Kartoffeln und ähnliche Nachtschattengewächse (Solanacea)
 - echte, essbare Kastanie (Castanea)
 - Kumquats (Fortunella)
 - Mispel (Mespilus)
 - Nadelgehölze (Koniferen)
 - Quittenbaum (Cydonia)

- Reben (Vitis)
- Rosen
- Steinobstbäume (Aprikose, Kirsche, Mandel, Pfirsich, Pflaume und Zwetschge) und alle Zierformen der Gattung Prunus
- Weissdorn (Crataegus) alle Arten und Sorten
- Wollmispel (Eriobotrya)
- Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles)
- Zitrusgewächse (Citrus)

Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (inkl. Früchte und Gemüse)

- a) Einfuhr **aus EU-Staaten, Island und Norwegen:**

Es bestehen keine Pflanzenschutzmassnahmen, sofern diese Waren im Reiseverkehr und für den privaten Gebrauch eingeführt werden.
- b) Einfuhr **aus anderen als EU-Staaten und als Island und Norwegen:**

Pflanzen lebend oder als Pflanzenerzeugnisse können einer Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen.

Wollen Sie Pflanzen oder Pflanzen-erzeugnisse aus diesen Ländern einführen, müssen Sie sich rechtzeitig vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft über die geltenden Bestimmungen erkundigen (siehe Seite 34).

Ausnahme: Pro Person können Schnittblumen (Sträuße) bis 3 kg sowie Früchte und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln) bis insgesamt 10 kg ohne Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen eingeführt werden.

Artenschutz (CITES Flora)

Rund 25 000 Pflanzenarten sind vom Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Pflanzen oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (z.B. Orchideen, Kakteen, gewisse Hölzer und Medizinalpflanzen).

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt Ihnen das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Tierprodukte

Waren tierischer Herkunft (inkl. Milchprodukte, Honig, Meeresfrüchte, Heimtiernahrung u.a.)

Aus **EU-Staaten und Norwegen** können Sie Waren tierischer Herkunft zum privaten Gebrauch ohne Kontrolle durch einen Grenztierarzt einführen. Die Waren dürfen nicht in den Handel gelangen.

Die Einfuhr von Tierprodukten aus **anderen Staaten** (z.B. Türkei) ist grundsätzlich verboten. **Ausnahme:** Für den privaten Gebrauch ist die Einfuhr folgender Produkte erlaubt:

- **Bis 20 kg pro Person:**
 - Tote Muscheln;
 - ausgenommene Fische; und
 - andere tote Fischereierzeugnisse.

Einen einzelnen Fisch, der mehr als 20 kg wiegt, können Sie ebenfalls mitnehmen. Aus Island und den Färöer Inseln dürfen Sie so viele Fischereierzeugnisse mitnehmen, wie Sie und Ihre Familie im eigenen Haushalt verzehren können.

– **Bis 10 kg pro Person:** sämtliche Lebensmittel und Heimtiernahrung von den Färöer Inseln, aus Grönland und Island.

- **Bis 2 kg pro Person:**
 - Honig;
 - lebende Muscheln, Schnecken, Froschschenkel;
 - Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung, medizinische Spezialnahrung und medizinische Tiernahrung, sofern es sich um verpackte Markenprodukte handelt, die nicht gekühlt werden müssen;
 - Eier (nicht aus China, Malaysia und Südkorea).

– **Unbeschränkt:** Backwaren ohne Fleisch, Schokolade.

Eine vollständige Liste finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Zusätzliche Beschränkungen für geschützte Tierarten

Die Einfuhr von Fleisch und Produkten von Schildkröten sowie Störprodukten ist aus allen Staaten verboten. Für Kaviar besteht im Reiseverkehr eine Einfuhrtoleranz von 125 g pro Person und Tag.

Tiere Heimtiere, Hunde, Katzen und Pferde

Die Informationen zur Einfuhr von Heimtieren, Hunden und Katzen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Die Informationen zur Einfuhr von Pferden finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie des Schweizer Zolls (siehe Seite 34).

Tiertransporte müssen – im Auto, im Flugzeug oder per Bahn – tierrgerecht erfolgen. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzw. der IATA (International Air Transport Association) sind unbedingt einzuhalten.

Artenschutz (CITES Fauna)

Rund 3500 Tierarten sind vom Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Tiere oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (z.B. Schlangen, Echsen, Schildkröten, Papageien, Elfenbein, Schildpatt, diverse Pelzfelle).

Verzichten Sie insbesondere auf den Kauf von:

- Wolle von bedrohten Tibetantilopen (Shatoosh)
- Fellen von Leoparden, Schneeleoparden, Nebelpardern, Tigern, Löwen, Pumas, Jaguars, Ozelots oder Geparden
- Schnitzereien aus Elfenbein oder Walknochen
- Produkten aus Schildkröten
- «Wundermitteln» aus Tigerknochen
- Rhinozeroshörnern
- Moschus oder Bärengalle

Bei der Einfuhr müssen Sie eine Ausfuhrbewilligung (oder Wiederausfuhrbescheinigung) vorlegen, die vor der Ausfuhr aus dem Herkunftsland von der dortigen CITES-Behörde ausgestellt wurde.

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (siehe Seite 34).

Abgaben

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Unterliegen die eingeführten Pflanzen, Tierprodukte und Tiere einer Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst, den Grenztierarzt oder die Artenschutzkontrollstelle, fallen Kontrollgebühren an.



Einfuhr von Schmuck und Uhren

Schmuck und Uhren als Privatperson kaufen

Wenn Sie im Ausland Schmuck oder Uhren kaufen, seien Sie besonders vorsichtig: Oft entpuppen sich vermeintliche Schnäppchen bei einer Kontrolle als mangelhaft oder sogar als Fälschungen (z.B. von Marken- und Designartikeln, aber auch von Stempeln auf Edelmetallwaren).

Abgaben

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Erkennen von gefälschtem Schmuck und gefälschten Uhren

Fälschungen von Schmuck und Uhren sind so raffiniert gemacht, dass diese selbst von einer Fachperson nur mit Hilfe spezieller Geräte vom Original unterschieden werden können. Ein hoher Preis ist keine Garantie für einwandfreie Qualität: Selbst ein teuer bezahltes Schmuckstück kann gefälscht sein. Auch eine Angabe zum Feingehalt bedeutet nicht unbedingt, dass die Ware echt ist. Kaufen Sie Wertsachen im Ausland deshalb nur in anerkannten Fachgeschäften.

Fälschung und Piraterie

Das Fälschen schadet nicht nur den Herstellern des Originals, sondern auch dem Herstellerland. Gehen doch Wertschöpfung und Arbeitsplätze verloren; zudem finanziert sich das organisierte Verbrechen auch über den Verkauf von Fälschungen. Verschiedene Gesetze wie das Schweizer Edelmetallkontrollgesetz verbieten daher Fälschungen: Der Schweizer Zoll ist verpflichtet, Fälschungen einzuziehen und zu vernichten.

Informationen dazu erhalten Sie bei der Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie – STOP PIRACY (siehe Seite 34).

Andere Auskünfte erteilt das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (siehe Seite 34).

Weitere Informationen und Bestimmungen

Bewilligungspflichtige und zur Einfuhr verbotene Waren

Die Einfuhr von bestimmten Waren ist **beschränkt** und nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B. mit einer Bewilligung) möglich, bei einigen Produkten gelten sogar **absolute Einfuhrverbote**.

Insbesondere folgende Waren unterliegen solchen Beschränkungen (nicht abschliessend):

- Waffen (Feuerwaffen, Messer, Elektroschockgeräte, Tränengassprays, Schlagstöcke usw.)
- Radarwarngeräte
- Betäubungsmittel
- Medikamente über dem persönlichen Monatsbedarf
- Dopingmittel
- Gegenstände, die Gewaltdarstellungen enthalten
- Gegenstände, die verbotene pornographische Darstellungen enthalten
- pyrotechnische Gegenstände
- Fälschungen von Marken- und Designartikeln, Raubkopien
- Kulturgüter

Zudem bleiben die Bestimmungen der ausländischen Behörden ausdrücklich vorbehalten.

Einreise/Aufenthalt

Über die Einreise, den Aufenthalt in der Schweiz und die Vorschriften zu Reisedokumenten und Visa gibt Ihnen das Staatssekretariat für Migration Auskunft (siehe Seite 34).

Barmittel

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Barmitteln (Bargeld und Wertpapiere) im Wert von über CHF 10000 müssen Sie Auskunft über die Herkunft, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechnete Person erteilen können, wenn Sie das Personal des Schweizer Zolls danach befragt. Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung bleiben vorbehalten.

Weitere Bestimmungen

Für weitere wichtige Bestimmungen, die Sie beim Grenzübergang beachten müssen, bestehen Merkblätter (www.zoll.admin.ch > Dokumentation):

- Autoimport durch Private
- Übersiedlung, Ausstattung und Erbschaft
- Waffen
- Hunde und Katzen

Die für die Schweiz zuständigen Stellen finden Sie auf Seite 34.



Form der Zollanmeldung

Bei der Einreise in die Schweiz müssen Sie alle mitgeführten Waren und Tiere sowie ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug unaufgefordert anmelden.

Achtung: Zollkontrollen werden auch im Landesinneren vorgenommen. Bei einer solchen Kontrolle kann eine Zollanmeldung nicht nachgeholt werden. Sie machen sich strafbar, wenn Sie verbotene, bewilligungs- oder abgabepflichtige Waren nicht, unvollständig oder falsch anmelden.

Es bestehen 3 Möglichkeiten die Waren, welche abgabepflichtig sind oder Beschränkungen und Verboten unterliegen, im Reiseverkehr anzumelden:

1. Mündliche Zollanmeldung

Ist der Grenzübergang durch Personal des Schweizer Zolls besetzt, melden Sie alle Waren mündlich und **unaufgefordert** an. Die mündliche Anmeldung ist verbindlich.

2. Benutzen des roten Durchgangs in Flughäfen

Melden Sie alle Waren beim Personal des Schweizer Zolls an.

3. Schriftliche Zollanmeldung

Die wenig stark frequentierten Grenzübergänge sind nur zeitweise oder gar nicht besetzt. Damit Ihnen auch diese Grenzübergänge für die Einreise in die Schweiz offen stehen, hat der Schweizer Zoll die schriftliche Selbstanmeldung eingeführt (siehe Seite 24).

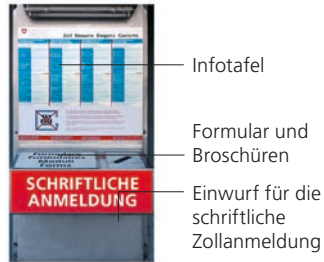
Achtung: die schriftliche Selbstanmeldung ist nur für Waren zulässig, die **nicht** für den Handel bestimmt sind. Handelswaren müssen Sie bei einer Zollstelle während den Öffnungszeiten anmelden.

Voraussetzung ist:

dass die Waren keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen und weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind. Wenn Sie zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren mitführen, benutzen Sie den nächstgelegenen durch Personal des Schweizer Zolls besetzten Grenzübergang.

Anmeldebox beachten

An Grenzübergängen, bei denen die schriftliche Selbstanmeldung möglich ist, hat der Schweizer Zoll so genannte «Anmeldeboxen» eingerichtet.



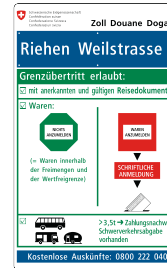
In dieser Anmeldebox liegt für Sie das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» bereit.

So funktioniert die schriftliche Selbstanmeldung

1. Beachten Sie die Informationen auf der Infotafel der Anmeldebox.
2. Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular Zollanmeldung im Reiseverkehr und füllen Sie dieses **vollständig** und **wahrheitsgetreu** aus.
3. Führen Sie **ALLE** mitgeführten Waren und Kosten im Formular auf. Der Zoll wird die Ihnen zustehenden abgabenfreien Waren in der Veranlagung abziehen.
4. Unterschreiben Sie das Formular und lösen Sie die Kopien (B + C) vom Original A.
5. Legen Sie das Original A und die Belege (Quittungen/Rechnungen) in den Umschlag.
6. Werfen Sie den verschlossenen Umschlag in die Anmeldebox.
7. Nehmen Sie die beiden Kopien (B + C) mit. Bei einer allfälligen Kontrolle im Landesinnern zieht das Personal des Schweizer Zolls die Kopie B ein.
8. Die zu bezahlenden Einfuhrabgaben werden Ihnen per Post mit einem Einzahlungsschein in Rechnung gestellt. Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie zurück.

Beschilderung der durch Personal des Schweizer Zolls nur teilweise oder nicht besetzten Grenzübergänge

MIT Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:



Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, können Sie jederzeit passieren, auch wenn Sie Waren mitführen, die angemeldet werden müssen.

Ist Personal des Schweizer Zolls anwesend, melden Sie Ihre Waren mündlich an.

Ist kein Personal des Schweizer Zolls anwesend, melden Sie Ihre Waren schriftlich an (siehe Seite 23/24).

OHNE Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:

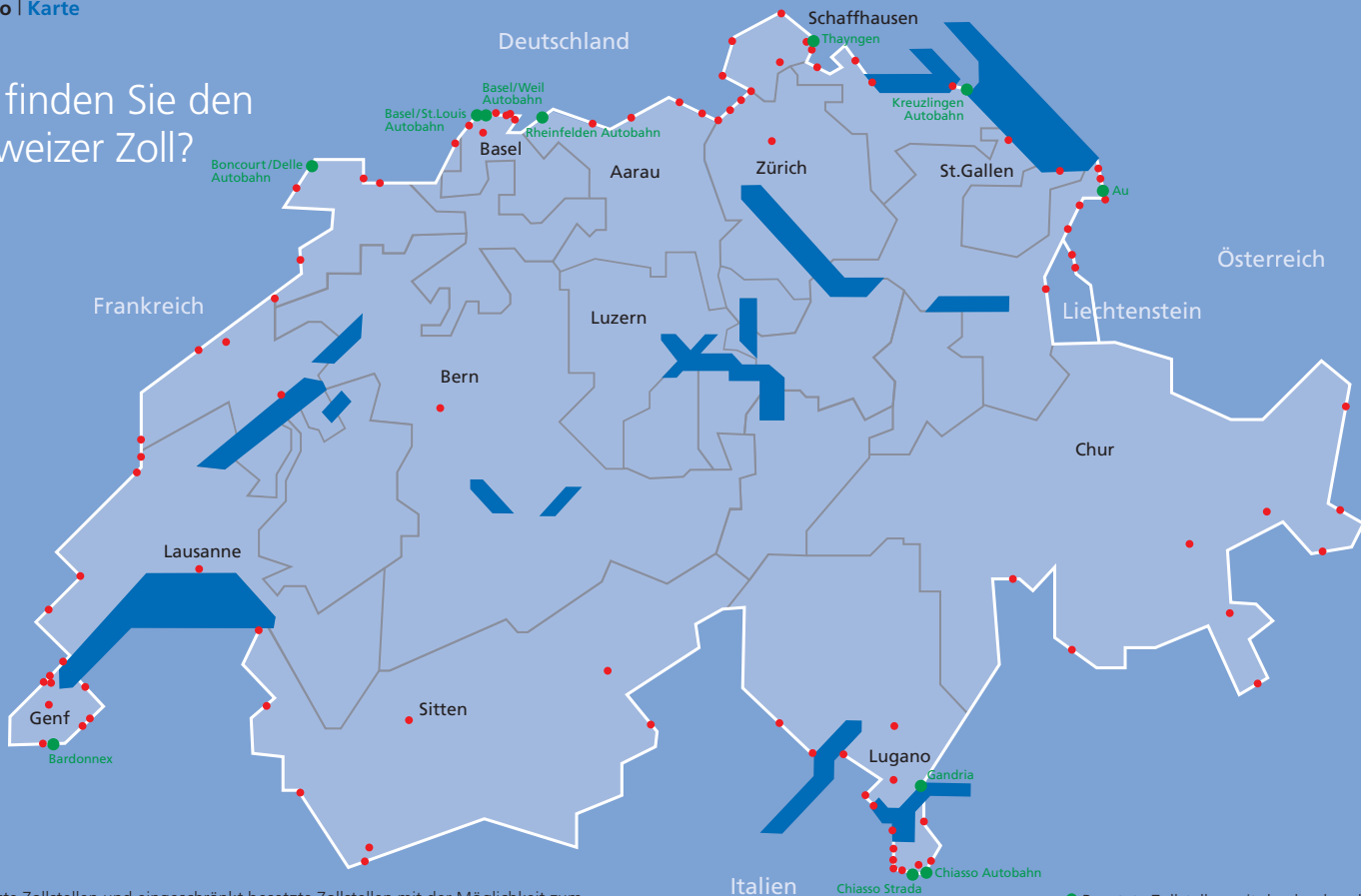


Achtung: Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, dürfen Sie nur unter folgenden Voraussetzungen passieren:

- Die mitgeführten Waren:
- müssen abgabenfrei sein;
 - unterliegen keinen Beschränkungen oder Verboten; und
 - sind weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig.

Wenn Sie mehr oder andere Waren mitführen, benutzen Sie den auf der Tafel aufgeführten, nächstgelegenen Grenzübergang.

Wo finden Sie den Schweizer Zoll?



• Unbesetzte Zollstellen und eingeschränkt besetzte Zollstellen mit der Möglichkeit zum Anmelden von Waren des Reiseverkehrs. Ausserhalb der besetzten Zeiten muss die Zollanmeldung schriftlich erfolgen und unterliegt besonderen Bestimmungen (siehe Seite 23/25).
Details entnehmen Sie dem Internet unter www.zoll.admin.ch > Information Private > Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten

● Besetzte Zollstellen mit durchgehenden Öffnungszeiten (24 h/7 Tage) für den Reiseverkehr.

Autobahnvignette

Die Benutzung der Schweizer Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist gebührenpflichtig.

Verkaufsstellen

Schweiz

In der Schweiz erhalten Sie die Vignette bei Poststellen, Tankstellen, Automobilwerkstätten sowie bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern. An der Grenze ist sie bei allen besetzten Zollstellen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Ausland

Im Ausland erhalten Sie die Vignette bei den meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch bei Tank- und Raststätten, bei diversen Kiosken sowie bei den Trafiken in Österreich.

Verkaufspreis

Der Verkaufspreis beträgt CHF 40. Kaufen Sie die Vignette bei einer Zollstelle, können Sie mit Fremdwährung bezahlen (EUR, GBP und USD; nur Noten), das Wechselgeld wird **immer** in CHF ausbezahlt. Bei den meisten Zollstellen werden Kredit- und Debitkarten akzeptiert.

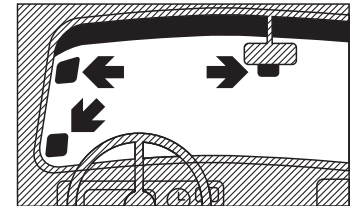
Als Zahlungsnachweis (Quittung) gilt der Papierträger der Vignette.

Anbringen der Vignette

Die Vignette ist nur gültig, wenn sie vorschriftsgemäss am Fahrzeug aufgeklebt ist:

- bei Motorwagen auf der Innenseite der Frontscheibe;
- bei Anhängern und Motorrädern an einem nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil.

Bitte beachten Sie beim Anbringen der Vignette, dass sie direkt auf der Windschutzscheibe aufgeklebt wird (nicht im Tönungsstreifen). Lediglich mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln angebrachte Vignetten sind nicht gestattet und gelten als manipuliert.



Rücknahme/Rückerstattung und Austausch

Kaufen Sie keine Vignetten auf Vorrat. Zuviel gekaufte und nicht verwendete Vignetten können nicht zurückgenommen werden. Auch bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust der Vignette besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz. **Abgelöste Vignetten verlieren ihre Gültigkeit.**

Die Zollstellen ersetzen die Vignette kostenlos, sofern bei einem ausländischen Fahrzeug die Scheibe wegen Beschädigung ersetzt wurde und der Ersatz der Vignette nicht durch eine Versicherung bezahlt wird. Die beschädigte Vignette und die Rechnung für die ersetzte Scheibe müssen vorgelegt werden. Bei Schweizer Fahrzeugen wird der Ersatz durch die Versicherung organisiert.

Bitte beachten: Das Fahren auf abgabepflichtigen Nationalstrassen ohne gültige oder mit am falschen Ort angebrachter Vignette ist strafbar und wird mit einer Busse von CHF 200 geahndet. Wer die Vignette manipuliert oder missbräuchlich verwendet, wird an die Bundesanwaltschaft angezeigt, was eine höhere Busse nach sich ziehen kann.

Weitere Informationen zur Vignette, wie auch eine Übersicht der abgabepflichtigen Strassen und der Verkaufsstellen im Ausland finden Sie im Internet unter www.vignette.ch.



Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Motorwagen und Anhänger mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** bezahlen in der Schweiz eine Schwerverkehrsabgabe. Für Gesellschaftswagen, Busse, Wohnmotorwagen, Wohnanhänger, Personenwagen und deren Anhänger über 3,5 Tonnen wird die Abgabe pauschal erhoben.

Im Gegensatz zur Autobahnvignette ist die PSVA nicht nur für die Benutzung von Autobahnen und Autostrassen zu bezahlen. Ausländische PSVA-pflichtige Fahrzeuge sind wie die in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge für jeden Aufenthaltstag in der Schweiz abgabepflichtig, auch wenn sie nur abgestellt sind und nicht fahren (z.B. Wohnmobil auf Campingplatz).

Tarife

Die Berechnungsgrundlage bilden das höchstzulässige Gesamtgewicht bzw. die Anhängelast des Zugfahrzeugs (gemäss Fahrzeugausweis) und die Abgabeperiode.

Sie können die PSVA entrichten für:

- 1 bis 30 aufeinander folgende Tage
- 10 frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres¹⁾
- 1 bis 11 aufeinander folgende Monate
- 1 Jahr

Die gängigsten Tarife finden Sie auf Seite 33. Alle Tarife sind im Formular 15.91 aufgeführt.

¹⁾ Beim Zahlungsnachweis für 10 Einzeltage müssen Sie **vor** der Einfahrt den entsprechenden Tag und danach jeden weiteren Aufenthaltstag in der Schweiz selbständig entwerthen.

Abgabenerhebung

Für ausländische Fahrzeuge bezahlen Sie die pauschale Schwerverkehrsabgabe mit dem Formular 15.91 direkt bei der Einreise beim Schweizer Zoll. Eine Bezahlung über das Internet ist nicht möglich.

Das vom Personal des Schweizer Zolls abgestempelte Formular 15.91 gilt als Zahlungsnachweis gegenüber den Kontrollbehörden. Führen Sie ein abgabenpflichtiges Fahrzeug ohne gültigen Zahlungsnachweis, müssen Sie sich bei einer besetzten Zollstelle melden.

Eine Liste der Zollstellen und Informationen bezüglich des Vorgehens bei einer Einreise über eine nicht besetzte Zollstelle finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (siehe Seite 34).

Bei Schweizer Fahrzeugen erheben die kantonalen Strassenverkehrsämter die PSVA.

Verlängerungen | Rück- erstattungen | Umschreibungen

Sollte der Aufenthalt in der Schweiz länger dauern als geplant, so kann die PSVA verlängert werden. Beachten Sie dazu die Instruktionen auf der Rückseite des Zahlungsnachweises Form. 15.91.

Bei Rückgabe des PSVA-Zahlungsnachweises vor Ablauf der Gültigkeit haben Sie als Antragsteller Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Abgabe, sofern das Restguthaben CHF 50 übersteigt. Für Rückerstattungen erheben wir eine Gebühr.

Sie können einen PSVA-Zahlungsnachweis innerhalb der gleichen Abgabekategorie und vor Ablauf der Gültigkeit bei einer Zollstelle auf ein anderes Fahrzeug umschreiben lassen. Für Umschreibungen erheben wir eine Gebühr.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur PSVA finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (siehe Seite 34).

Autobahnvignette

Für die Benutzung der Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist eine Autobahnvignette zu lösen: CHF 40.



Weitere Informationen finden Sie auf Seite 29 und 30 und im Merkblatt «Mit Fahrzeugen durch den Schweizer Zoll» (Formular 15.49).

Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Für die nachfolgenden Fahrzeuge (nicht abschliessend) mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** müssen Sie die pauschale Schwerverkehrsabgabe bezahlen.

Gesellschaftswagen und Reisebusse
(CHF 11 bis 25/Tag¹⁾)



Wohnmotorwagen/Wohnmobil
(CHF 3.25/Tag¹⁾)



Wohnanhänger (CHF 3.25/Tag¹⁾)



Schwere Personenwagen (CHF 3.25/Tag¹⁾)



Von obigen Fahrzeugen oder leichten Motorfahrzeugen gezogene Anhänger von über 3,5 Tonnen (CHF 0.11 pro 100 kg Anhängelast/Tag¹⁾)



Weitere Informationen finden Sie auf Seite 31 und 32.

¹⁾ Mindestabgabe pro Zahlungsnachweis: CHF 25 Monats- und Jahrestarife gemäss Formular 15.91.

Einreise und Aufenthalt

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern
Tel. +41 58 465 11 11
www.sem.admin.ch

Kulturgüter

Bundesamt für Kultur
3003 Bern
Tel. +41 58 462 03 25
kgt@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/kgt

Tiere, Tierprodukte und Artenschutz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
3003 Bern
– Tiere, Tierprodukte:
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch
– Artenschutz (CITES)
Tel. +41 58 462 25 41
cites@blv.admin.ch
www.cites.ch

Auskunftszentrale Zoll

Tel. +41 58 467 15 15
www.zollauskunft.admin.ch
Montag bis Freitag
8:00–11:30 und 13:30–17:00 Uhr

Fälschung und Piraterie

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
3003 Bern
Tel. +41 58 483 77 77
info@ipi.ch, www.ipi.ch
www.stop-piracy.ch

Pflanzenschutz

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 90
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

Waffen und Munition

Bundesamt für Polizei
3003 Bern
Tel. +41 58 464 54 00
infozsw@fedpol.admin.ch
http://waffen.fedpol.admin.ch

Zentralamt für Edelmetallkontrolle

Tel. +41 58 462 66 22
sekretariate.ozd-emk@ezv.admin.ch

Gute Reise!

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Internetseite
www.zoll.admin.ch.

Auch das Personal der Zollstellen
gibt Ihnen gerne Auskunft.

2. Schritt: Menge der mitgeführten Waren?



FREIEMENGEN

zollfrei:

- 1 kg** Fleisch und Fleischzubereitungen
- 1 kg/l** Butter, Rahm
- 5 kg/l** Öle, Fette, Margarine
- 5 l** alkoholische Getränke bis 18 % Vol.
- 1 l** alkoholische Getränke über 18 % Vol.
- 250 Stück** Zigaretten/Zigarren
- oder**
- 250 g** andere Tabakfabrikate
- sowie alle anderen Waren



MEHRMENGEN

wie folgt zollpflichtig:

- Fleisch und Fleischzubereitungen: **CHF 17.– je kg;**
mehr als 10 kg: **CHF 23.– je kg/l**
- Butter, Rahm: **CHF 16.– je kg/l**
- Öle, Fette, Margarine: **CHF 2.– je kg/l**
- Alkoholische Getränke bis 18 % Vol.: **CHF 2.– je l**
- Alkoholische Getränke über 18 % Vol.: **CHF 15.– je l**
- Zigaretten/Zigarren: **CHF –.25 pro Stk.**
- Andere Tabakfabrikate: **CHF –.10 je g**

Weitere Infos finden Sie im Internet:
www.zoll.admin.ch > Information Private

Für unterwegs – einfach heraustrennen.

Zoll: Alles klar



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Waren des Reiseverkehrs

zum privaten Gebrauch der reisenden Person oder
zum Verschenken > pro Person und einmal täglich

In zwei Schritten wissen Sie alles

1. Schritt: **Gesamtwert aller mitgeführten Waren?**

bis
CHF 300.–
=
mehrwert-
steuerfrei



über
CHF 300.–
=
Mehrwertsteuer

wird auf dem
Gesamtwert erhoben.
8% oder 2,5%
des Warenwerts

